

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

***An alle Betreiber\*innen  
Kultureller Einrichtungen***

Saarbrücken, den 19.11.2021

**Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der derzeitigen Infektionslage und der leider weitgehend stagnierenden Impfquote im Saarland hat der Ministerrat am 18. November 2021 eine neue Rechtsverordnung beschlossen. Die neuen Regelungen treten am 20. November 2021 in Kraft. In vielen öffentlichen Bereichen gilt erneut die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus ist der Besuch verschiedener Veranstaltungen und die Teilnahme an außerschulischen Bildungsveranstaltungen sowie am künstlerischen Unterricht vom 2G-Nachweis und nicht mehr wie zuvor vom 3G-Nachweis abhängig.

**Nach § 2 Abs. 1 VO-CP ist ein 2-G-Nachweis im Sinne der Verordnung**

- 1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder**
- 2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.**

Sonderregeln gelten für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Sie sind von der Verpflichtung des 2G-Nachweises ausgenommen. Sie haben aber einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorzulegen. Dabei besitzt der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-



Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrundeliegenden Testung Gültigkeit.

Ein Testnachweis ist dabei wie bisher ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Darüber hinaus sind vom 2G-Nachweis, wie bisher schon vom 3-G Nachweis, ebenfalls ausgenommen

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des dortigen freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sowie
3. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

**Was dies für die kulturellen Institutionen im Einzelnen bedeutet:**

**Unter welchen Voraussetzungen ist der Besuch von kulturellen Veranstaltungen weiterhin möglich?**

Ausschließlich Besucherinnen und Besucher, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 1 VO-CP führen, sowie den von diesem Nachweis ausgenommenen Personen ist der Besuch von Theatern, Konzerthäusern, Opern, Kinos, Museen und anderen kulturellen Veranstaltungsorten möglich.

Es besteht die Pflicht zum Tragen der Maske, bis der entsprechende Nachweis kontrolliert wurde. Es besteht auch weiterhin die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung, hiervon ausgenommen ist der Besuch von Museen.

**Unter welchen Voraussetzungen ist der Besuch von außerschulischen Bildungseinrichtungen möglich?**

Der Betrieb außerschulischer Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie künstlerischer Unterricht ist in Präsenzform zulässig, sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen 2G-Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen können. Diese Pflicht gilt nicht für die von diesem Nachweis ausgenommenen Personen.

Kontaktnachverfolgung ist beim Besuch weiterhin sicherzustellen. Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes besteht während des Unterrichts nicht.

Die aktuelle Rechtsverordnung wird unter:

[https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/rechtsverordnung-massnahmen_node.html)

veröffentlicht.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung in dieser entscheidenden Phase der Pandemie!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a large 'B' and a horizontal line.

Jan Benedyczuk  
Staatssekretär